№ 47. Freitag den 25. Februar 1848.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 23. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Schulzen Albert Scholz in Reichenforst, Kreises Glatz, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; und dem Wasserbau-Inspektor Rößler zu Aachen, bei seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als Baurath beizulegen.

Der Fürst zu Lynar ist von Dresden und Se. Excellenz der General der Infanterie und kommandirender General des 8ten Armee-Corps, von Thile, von Koblenz hier angekommen; Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 3ten Armee-Corps, von Weyrach, ist nach Frankfurt a. d. Oder, und der Präsident des Konsistoriums der Provinz Schlesien, von Uechtritz, nach Lauban abgereist.

Ständische Angelegenheiten.

(17. Februar.)

Einundzwanzigste Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

§. 202. „Zu dem Antrage von Bestrafung wegen Ehrverletzung ist ein Ehegatte gegen den andern, ingleichen ein Kind gegen seine leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie, nicht berechtigt." (Angenommen.)

§. 203. „Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten (§. 66) auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen, sofern die von seiner Seite gerügte Verletzung der Ehre nicht vor mehr als einem Jahre verübt worden ist." (Wird angenommen, jedoch mit der Modification, daß statt der Worte „bis zum Schluß des Verfahrens" die Worte zu substituiren seien, „bis zur Auslassung auf den Strafantrag des Gegners.")

§. 204. „Wegen Verletzung der Amts- oder Dienstehre findet die Bestrafung statt, sowohl wenn der Beleidigte oder die Dienstbehörde darauf anträgt. So lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, kann der Antrag zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmigung der Dienstbehörde und von der Dienstbehörde nur mit Genehmigung des Beleidigten. (Genehmigt.)

§. 205 und 206. Betreffend Beschlagnahme von Schriften rc., welche als Pasquille erachtet werden, geben zu keiner Ausstellung Veranlassung.

§. 207. „Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen veröffentlichten Ehrverletzungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werde." (Wird mit der Maaßgabe genehmigt, daß die verordnete Strafe erst beim zweiten Rückfall eintreten soll.)

§. 208. Betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Strafen, welche wegen öffentlich zugefügter Beleidigungen verhängt worden sind, ist genehmigt.

§. 209. „Wenn eine Verletzung der Ehre nach der Ueberzeugung des Richters nachtheilige Folgen für die Vermögens-Verhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich führt, so ist neben den oben vorgeschriebenen Strafen, auf Antrag des Beleidigten, auch noch eine an denselben zu entrichtende Geldbuße in dem Erkenntnisse auszusprechen, welche jedoch niemals eintausend Thaler übersteigen darf. Eine solche Geldbuße hat die Eigenschaft einer Civil-Entschädigung, und die Entscheidung über den Antrag auf dieselbe schließt eine weitere Entschädigungsklage im Wege des Civil-Prozesses aus." (Auf den Antrag der Abtheilung beschließt die Versammlung mit großer Majorität Fortfall dieses §. 209.)

Die Berathung wendet sich nunmehr zu einer sehr wichtigen Materie:

Eilfter Titel. Vom Zweikampf.

Die Abtheilung schlägt mit 13 Stimmen gegen 1 vor, „diesen ganzen Titel des Entwurfs wegzulassen und unter den Titel über Tödtung und körperliche Verletzung die hier erforderlichen Bestimmungen zur Aufnahme in Antrag zu bringen." Zur Motivirung dieses Antrages führt die Abtheilung in ihrem Gutachten an: „Jede Strafbestimmung gegen das Duell sei überflüssig und zwecklos. Habe der Zweikampf keinen Erfolg gehabt, so sei sie nicht begründet, weil keine Rechtsverletzung vorhanden; habe eine körperliche Verletzung oder Tödtung stattgefunden, so liege kein Grund vor, von den für diese Fälle gegebenen Strafbestimmungen abzuweichen. Eine jede Duellstrafe werde, falls der Zweikampf in der öffentlichen Meinung gerechtfertigt sei, immer als ein Kampf gegen diese erscheinen; gegen den Mißbrauch des Duells aber gebe das Geschworenengericht die genügenden Garantieen. In der langen Debatte, welche sich nunmehr über die Strafbarkeit des Duells erhebt, macht zunächst Minister von Savigny darauf aufmerksam, daß solches ein mittelalterliches veraltetes Institut sei, welches vom Standtpunkt der Civilisation und der Religion nicht gebilligt werden könne. Der Redner weiset am Schluß seiner Rede auch darauf hin, wie der Zweikampf von rohen waffengeübten Personen nicht selten zu einer Art von Tyrannei gegen die Umgebung und zum Deckmantel der Brutalität gemißbraucht würde. Um den Standpunkt, den der Entwurf gegen das Duell eingenommen habe, zu bezeichnen, weiset der Redner nach, wie bisher alle Gesetzgebungen mit den verschiedenartigsten Mitteln vergeblich gegen das Duell angekämpft hätten. Es erscheine also als der beste Ausweg, wenn Strafen gegen das Duell verhängt würden, welche nachdrücklich genug wären, um abzuschrecken und milde genug, um auch wirklich praktisch in Anwendung gebracht und nicht wie z. B. die des Landrechts blos als illusorisch betrachtet zu werden.

Der Abg. Graf v. Gneisenau spricht mit Lebhaftigkeit für Beibehaltung des Entwurfs. Er führt namentlich an: „Es ist im Gutachten der Abtheilung gesagt: Gegen den Mißbrauch des Duells gebe das Geschwornengericht die genügende Garantie. Ich weiß nun nicht, meine Herren, wie bei einem Gesetz, welches in dem ganzen Preuß. Staate eingeführt werden soll, die Geschwornengerichte, welche in 7 Provinzen nicht existiren, irgend eine Garantie darbieten können; ich weiß nicht, ob ich den Sinn des betreffenden Satzes recht deute, wenn ich ihn so verstehe, daß bei Anwendung des gesunden Menschenverstandes die Geschwornengerichte eine vorzügliche Garantie geben. Darauf, glaube ich, kommt das Essentielle hinaus. Nun, meine Herren, haben wir kürzlich in einem vor einem Geschwornengerichte geführten allgemein bekannten Prozesse den Fall erlebt, daß der Hauptheilnehmer freigesprochen worden, der Mitschuldige aber, welcher im Vertrauen auf jenes freisprechende Erkenntniß sich freiwillig stellte, zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. (Aufregung.) Ich will mich hier nicht mit der Erörterung der Motive beschäftigen, welche der Verschiedenheit dieser Erkenntnisse zum Grunde gelegen haben können; so viel aber ist gewiß, daß, wenn eines dieser Erkenntnisse gerecht ist, das andere ungerecht sein muß. Die dritte Ansicht könnte die sein, daß beide Urtheile der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechen, indem das eine vielleicht zu mild, das andere zu hart ist. Wo, meine Herren, liegen da die gerühmten Garantieen der Geschwornengerichte? Im Angesichte dieser schreienden Thatsache, meine Herren, finde ich es unrecht, wenn gegenüber dem Preußischen Richterstande den Geschwornengerichten eine ganz besondere Garantie vindizirt wird. Ich meinerseits glaube und vertraue auf den Preußischen Richterstand, daß er uns dieselben Garantieen bieten werde, als die Geschwornengerichte. Nun auf das Duell selbst übergehend, will ich es nicht unternehmen, es zu vertheidigen seitens der Moralität. Es ist bereits von dem Herrn Minister der Gesetzgebung hinlänglich auseinandergesetzt worden, daß dies wohl nicht möglich ist; es ist ferner schon gesagt worden, die Duelle seien ein Ueberkommniß, eine Erbschaft des Mittelalters; allerdings, sie haben sich aber so fest eingebürgert in denjenigen Ständen, welche eine Abneigung haben, ihre persönlichen Händel mit den Fäusten auszufechten, daß es ein vergebliches Bemühen sein würde, sie sofort ganz abzuschaffen. Sie bestehen in der ganzen gebildeten Welt, selbst in dem Lande, welchem man die wenigste Sympathie für das Mittelalter vorwerfen darf, in Nord-Amerika, wo die Duelle am allerhäufigsten und in der größten Brutalität vorkommen. Sollen wir nun nicht bemüht sein, ein Uebel, welches vollständig zu beseitigen außer unserer Macht liegt, wenigstens zu mildern und in gewisse Schranken zu verweisen? Diesem Zweck finde ich den vorliegenden Gesetzentwurf sehr entsprechend, indem er Strafen angewendet wissen will, welche dem Vergehen angemessen sind."

Regieruugs-Commissarius v. Reiher entwickelte die Ansichten des Gouvernements über das Duell vom militairischen Standpunkte aus. Bei der Erörteruug der einzelnen Paragraphen des elften Titels erhebt sich keine Majorität für Streichung des §. 210. „Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß oder Festungs-Haft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen." Es erscheint also somit der Antrag der Abtheilung auf Streichung des ganzen elften Titels verworfen. Es wird aber andererseits beschlossen, das festgesetzte Minimum ganz fortzulassen und in solcher Weise dem Richter die Möglichkeit offen zu lassen, die Strafe fast ganz aufzuheben. Es wird hierbei namentlich erwogen, daß für den Militair nach den Militairgesetzen die Herausforderung gar nicht strafbar ist.

§. 211. „Gefängnißstrafe oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei

Jahren soll eintreten, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß Einer von beiden Theilen das Leben verlieren solle, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt."

§. 212. „Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), sollen mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden."

§. 213. „Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, so wie die Strafe der Kartellträger (§. 210 — 212.), fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung aufgehoben haben." (Werden angenommen.)

§. 214. „Der Zweikampf ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungsarrest von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es soll jedoch, wenn einer von beiden Theilen getödtet ist, niemals auf eine geringere als achtzehnmonatliche Freiheitsstafe erkannt werden." Die Abtheilung will, wenn einmal das Duell als selbstständiges Verbrechen angesehen werden soll, ein Strafmaaß bis zu 12 Jahren festgestellt wissen, damit man ein Mittel habe, um ein aus verwerflichen Zwecken und unter niederträchtigen Umständen herbeigeführtes Duell mit gehöriger Strenge zu bestrafen. Die Majorität tritt diesem Antrag der Abtheilung bei.

§. 215. „Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 211.), ist mit sechs- bis zwölfjähriger Festungshaft zu bestrafen." Die Abtheilung will, da sie schon im mildern Falle des §. 214. ein Maximum von 12 Jahren vorgeschlagen hat, hier lebenwierige Strafe als Maximum festgestellt wissen. Die Versammlung verwirft diesen Antrag mit 50 gegen 44 Stimmen, erhöht jedoch das Maximum von 12 auf 15 Jahre und erniedrigt zugleich das Minimum von 6 auf 3 Jahre.

§. 216. „Ist ein Zweikampf ohne Secundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte geschärft werden." Ein Antrag auf Streichung dieses §. bleibt in der Minorität.

§. 219. „Die Sekundanten und die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen sind mit Gefängniß oder Festungsstrafe von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen." Mit 49 Stimmen gegen 45 verworfen.

§§. 217 und 218 werden genehmigt. §. 220 fällt mit §. 219 von selbst weg.

§. 221. „Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte und Wundärzte sind straflos und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen." (Genehmigt.) Am Ende der Debatte wird fast noch einstimmig der Beschluß gefaßt: „Es soll beantragt werden, daß in dem Falle eines Zweikampfs zwischen einer Mititair- und einer Civil-Person völlige Gleichheit des Strafmaaßes stattfinden möge.

(Schluß der Sitzung.) (Voss. Ztg.)

Berlin. — Dem Vernehmen nach wurde Graf v. Zech-Burkersrode zum Vorsitzenden, v. Alfert zum Referenten und Diergardt zum Correferenten für die Staatsschulden-Deputation ernannt. — Der Geh. Ober-Medizinalrath Barez, einer unserer geschicktesten Aerzte und zugleich vortragender Rath im Ministerium für die geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ist so eben, in Folge seiner eigenen freien Entschließung nach Oberschlesien abgereist.

Mehrere öffentliche Blätter haben sich mit der Nachricht herumgetragen, daß das Kammergericht die Klage des Staats-Anwalts gegen Herrn v. Holtzendorf-Vietmansdorf ursprünglich abgewiesen und dieselbe nur auf ausdrücklichen Befehl des Justizministers angenommen habe. Dies Gerede entbehrt aller Begründung. Wie uns von zuverläßiger Seite her versichert wird, hat das Kammergericht dem Staats-Anwalt seine aufängliche Klage, in welcher der ganze Inhalt der bekannten Holtzendorf'schen Adresse als strafwürdig bezeichnet war, mit der Aufforderung zurückgegeben: seinen Strafantrag speciell durch das Hervorheben einzelner Stellen zu motiviren. Dieser Aufforderung ist nachgekommen, und das Kammergericht hat ohne alles Dazwischentreten des Justizministers auf Grund des spezialisirten Antrags die Klage angenommen und die Procedur eingeleitet. Dem Vernehmen nach wird in nächster Zeit die Holtzendorf'sche Sache zur öffentlichen Verhandlung kommen. — Wann die Verhandlungen über den Wedecke'schen Prozeß stattfinden werden, läßt sich mit einiger Sicherheit noch nicht bestimmen. Durch die Freiwillige Gestellung des Dr. Freyberg muß die Voruntersuchung jetzt einen ganz neuen Gang beginnen, wodurch eine nicht unbedeutende Zögerung herbeigeführt werden könnte. Bekanntlich lebten die Herren Freyberg und Wedecke, welche früher als vertraute Bundesgenossen in sehr intimen Beziehungen standen, in der letzten Zeit in einem äußerst gespannten Verhältniß, welches zu gegenseitigen Anklagen führte. Auf Veranlassung der beiderseitigen Bezüchtigungen soll überhaupt die gerichtliche Verfolgung beider erst eingetreten sein. Unter diesen Umständen läßt sich wohl nicht mit Unrecht voraussetzen, daß die weiteren Aussagen des nun persönlich anwesenden Hrn. Freyberg noch zu bedeutenden Aufschlüssen in dem betreffenden Prozesse führen werden.

Es scheint sich zu bestätigen, daß in kürzester Frist nach dem Schlusse des Ausschußtages die Provinzialstände einberufen werden sollen. Die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, von der früher die Rede war, wird ihnen aber schwerlich bereits vorgelegt werden; vielmehr will man wissen, daß der Hauptgegenstand ihrer Berathungen eine Schulordnung sein werde, die für jede Provinz nach den eigenthümlichen Bedürfnissen derselben besonders bearbeitet sei. Bekanntlich besitzt bis jetzt nur die Provinz Preußen eine, das ganze niedere Unterrichtswesen umfassende Schulordnung.

Berlin. — Am 20. Mittags wurde in Potsdam der in die Cassettenentwendung verwickelte Licentiat der Philosophie, Lasalle, verhaftet und Abends um 11 Uhr, in Begleitung zweier Polizei-Kommissare, auf der Eisenbahn nach Köln befördert. Er hatte mit einem, in Köln und Berlin visirten, Passe in einem Potsdamer Gasthofe gewohnt. Abends traf die Gräfin v. Hatzfeld mit ihrem Sohne in Potsdam ein, um Hrn. L. vor seiner Abführung nach Köln noch ein Mal zu sprechen, was ihr auch, in Anwesenheit der beiden Polizeibeamten, in einem besonderen Zimmer des Bahnhofes gestattet wurde. Die Gräfin reiste, mit ihrem Sohne, nach Abgang des Bahnzuges, mit Extrapost nach Berlin zurück.

Berlin. — Mit ängstlicher Spannung sieht man den Nachrichten aus Paris entgegen. Man ist der Ansicht, daß Englands Politik die gegenwärtigen unruhigen Bewegungen in Europa nicht ungern sehe. — Wie man erfährt, soll nun wirklich das Pommersche Armee-Corps Befehl erhalten haben, in zwei Tagen marschfertig zu sein. Die Veranlassung hiezu soll die bedenkliche Lage Oesterreichs in Italien sein, welches, sich auf frühere Verträge berufend, eventuellen Falles, den Nordischen Beistand in Anspruch zu nehmen sich für berechtigt hält. Rußland, wird hinzugefügt, habe auf dieselbe Veranlassung bereits ein Corps von 60,000 Mann nach der Galizischen Grenze vorrücken lassen. Fragt man sich nach der Verwendung der Preußischen Rüstung, (an welcher indessen noch immer mit Recht gezweifelt wird), so erhält man zur Antwort, daß sie als Observations-Corps an der Deutsch-Oesterr. Grenze dienen soll; denn eine Betheiligung Preußens an den Italischen Wirren liegt außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit, wie wir überhaupt ein mitgetheiltes Gerücht in dasselbe Bereich verweisen möchten.

Solingen. — Zur Bewaffnung der Römischen Bürger-Garde sind 30,000 Säbel bestellt worden, wodurch unsere Fabriken in ungewohnte Thätigkeit versetzt sind. Außerdem giebt diese Bewaffnung der Römer durch die Deutschen zu eigenthümlichen Betrachtungen Veranlassung, wenn wir uns in die Zeit der Hermannsschlacht zurückversetzen.

Köln. — (Düss. Ztg.) Nach so eben verbreiteten brieflichen Mittheilungen aus Paris ist der König Ludwig Philipp ernstlich an der Grippe erkrankt. Der Andrang des Bluts nach dem Kopfe und mächtiges Herzklopfen hatten sich beim Abgange der Post vermehrt. (?) Die Course sollen in Folge dieses Ereignisses gesunken sein. Das Strömen des Volks nach dem Tuilerien, um sich nach dem Befinden des hohen Patienten zu erkundigen, nimmt stündlich zu; auch sah man verschiedene Personen des Corps diplomatique die Straßen rasch durchfahren. Die Unruhen in Italien haben den greisen König sehr angegriffen. — Daß übrigens eine Thronveränderung in Frankreich Unruhen besorgen lassen, davon ist man zurückgekommen.

Ausland.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 19. Februar. Die Verhältnisse in Italien, welche täglich einen ernsteren und bedenklicheren Charakter annehmen, die heftigen Debatten in der Französischen Kammer beschäftigen alle Gemüther, Jeder sieht mit tiefster Besorgniß der Zukunft entgegen, nur von dem einen Wunsche beseelt, es möge die allgemeine Aufregung bald beigelegt werden und nicht noch größere Opfer in Anspruch nehmen. Während die wachsenden Konflikte zwischen Regierung und Regierten in Süd-Italien den König bestimmen, eine Aufforderung an die Regierungen von Frankreich und England zu richten und das Einschreiten dieser beiden Mächte zwischen der Krone und der im Aufruhr begriffenen Insel anzurufen, Sardinien die Constitution proklamirt, Toskana sie zusichert, vermehren sich die Schwierigkeiten in unserem Italien. Die Vermuthung der übel berühmten Bestrebungen der Revolutions-Männer, unter dem Vorwande erbitterter Beschwerden wegen verweigerter Reformen in der Administration, die Trennung Ober-Italiens von der Gesammt-Monarchie herbeizuführen, gewinnt immer mehr Wahrscheinlichkeit und hat vielleicht gleich vom Anfange die Regierung bestimmt, eine große Truppenmacht zur Unterdrückung des Ausbruches eines so gefährlichen Vorhabens in der Zeit nach Italien zu berufen. Es ist ein gewagtes Spiel, die höchste Gewalt zum äußersten zu bringen bei der großen Erbitterung des durch den Uebermuth der Aufwiegler verhöhnten und gereizten Militairs, es ist ein zu sträfliches Vergessen dieser von der Oesterreichischen Regierung immer bevorzugten Provinzen, die Entscheidung, die verhängnißvollen Wirren auf den gesetzlichen Boden zurückzuführen, der Gewalt der Waffen anheimstellen zu wollen. Die schlecht berechneten Umtriebe in den Italienischen Provinzen, welche die Finanzen ganz außerordentlich in Anspruch nehmen, und deren Wirkung die übrigen Provinzen am Ende unverdient mittragen müssen, steigern die Entrüstung gegen die Italienische Bevölkerung und rufen durch die gewaltsamen Störungen auf alle Handels- und Industrie-Unternehmungen bei den ohnedies gedrückten Nahrungs-Verhältnissen in allen übrigen Landestheilen, namentlich aber in der Residenz die heftigste Erbitterung hervor. Eine Verständigung auf gutem Wege, ohne die Einmengung der Heeresmacht, hält man kaum mehr für möglich, so sehr sie auch in der Absicht der Regierung liegt und sie schon dadurch angestrebt wird, daß, um die Ruhe im Innern zu erhalten, eine Bereitwilligkeit, angemessene Reformen in der Administration herbeizuführen, ausgesprochen ist. Hier ist nur ein Wunsch allenthalben zu vernehmen, d. i. das Verlangen, den ungestörten Frieden zu erhalten und ein nutzloses Blutvergießen nach Möglichkeit zu verhindern, worin sich Regierung und Regierte in allen übrigen Provinzen vereinigen.

Mailand, den 13. Februar. Die Demonstrationen und politischen Tendenzunruhen in den Lombardischen und Venezianischen Städten zeigen, daß die Gemüther einen Grad von Aufgeregtheit erreicht haben, die bei jedem günstigen Augenblick zum Ausbruch kommen kann. Bisher hatte man nur die Absicht die

loyal und friedlich Gesinnten von der Regierung abtrünnig zu machen, das Volk zu erbittern und eine allgemeine Erhebung vorzubereiten. Anfangs insultirte man den Deutschen Namen, verhöhnte den Oesterreichischen Soldaten, dann fing man zu drohen an, jetzt schreitet man allmählich, wenn auch vereinzelt, zur That. In Venedig steckt man die Tricolorfahne in einem Kaiserlichen Theater auf, in Bergamo fliegen unter Sonetten, die der Tänzerin gelten, Schmähschriften und Todessentenzen gegen die Deutschen herab, die isolirten Deutschen müssen Meuchelmord wittern bei jeder Gassenecke, um welche sie biegen, bei jedem finstern Hausthor, und schon sind einige Militairs als Opfer Italienischer Dolchgewandtheit gefallen. Erst gestern Nachts wurde hier ein Mordversuch auf den Oberlieutenant Grafen Thun gemacht, der ein paar Dolchstiche und Contusionen erhielt, aber glücklich mit dem Leben davonkam, Dank dem persönlichen Muth, mit welchem er einen der Angreifer niederschlug, zwei der andern Angreifer auseinanderjagte und einen der Patrouille überlieferte. Ein terroristisches Direktorium verbietet den Familien das Scala-Theater zu besuchen, und ein Haufe Uebermüthiger wartet vor dem Eingange desselben, um die dahinfahrenden Wagen auszupfeifen. Bald dürften wir weiteres erleben. In Padua ist das Standrecht publizirt worden. Heute Nachmittag findet hier ein großer Corso in der neuen Nationaltracht mit Calabreser Hüten statt.

Patrie und Commerce bringen fürchterliche Details über den Krawall, der zu Padua am 7. und 8. Februar zwischen den dortigen Studenten und der Oesterreichischen Besatzung stattfand. — Die ganze Lombardei steht auf einem Vulkane. Es wird den Oesterreichern die Erhaltung dieser Eroberung viel Blut kosten. Ein Europäischer Krieg scheint unvermeidlich.

Frankreich.

Paris, den 19. Februar. An der Börse hieß es, Graf Molé wäre ins Schloß gerufen worden, um an die Spietze eines neuen Ministeriums zu treten, hätte aber Bedingungen gestellt, auf welche der König nicht eingegangen wäre.

Es wird nun heute vom Constitutionnel angezeigt, daß das Oppositions-Bankett am Dienstag, den 22. Februar, Mittags stattfinden werde. „Nur der Lokal-Wechsel," heißt es in einer diesem Blatte gemachten Mittheilung, die dasselbe an den Eingang seiner heutigen Nummer stellt, „welchen die Wichtigkeit dieser Manifestation nothwendig machte, hat die Verwirklichung dieser durchaus gesetzmäßigen und friedlichen Protestation verzögert." Das Bankett-Comité und das Comité der Oppositions-Deputirten sind nun, wie verlautet, über folgende Punkte übereingekommen: Den Vorsitz bei dem Bankette führt Boissel, Deputirter des zwölften Stadt-Bezirks; als Vice-Präsidenten sollen demselben beigegeben werden, ein Pair von Frankreich und eine Magistratsperson vom höchsten Range. Nur ein einziger Toast soll ausgebracht werden. Herr Odilon Barrot, als derjenige, der in der Kammer am energischsten gegen die Erklärungen des Ministers des Innern protestirt habe, soll damit beauftragt werden, diesen Toast auszubringen und zu entwickeln. Der Toast hat folgende Fassung: „Der Wahl-Reform, als Ziel; dem heiligen Versammlungs-Rechte, als Mittel." Die Offiziere der National-Garde und die National-Gardisten kommen auf ihren respektiven Mairieen zusammen, und zwar in ihren National-Garde-Uniformen, jedoch ohne Waffen; sie werden sich auf den Mairieen nach Compagnieen, Bataillonen und Legionen organisiren und darüber wachen, daß sich keine unbefugten Personen in ihre Reihen einschleichen; von ihren respektiven Mairieen werden sie sich sodann zu dem Präsidenten, den Vice-Präsidenten und den Kommissarien des Bankettes begeben, um dieselben nach dem zu dieser Versammlung bestimmten Orte auf den Elysäischen Feldern zu geleiten. Was die gesetzlichen Formalitäten anbelangt, von welchen Gebrauch zu machen sein würde, so will man allein den eintretenden Umständen deren Wahl und Anwendung zu bestimmen überlassen. Orleans, Blois, Tours, Rouen, Havre, Amiens, Saint-Quentin, Arras, Douai, Lille, Valenciennes und mehrere Städte der nächsten Umgebung von Paris haben ihren Anschluß an den Widerstand der Opposition erklärt und Adressen an die Bankett-Kommission gesandt. „Wir bezeugen Euch, heißt es in der aus Amiens, „unsere volle Beistimmung zu dem Kampfe, den ihr zwanzig Tage lang in der Kammer bestanden und dem ganz Frankreich mit größter Aufmerksamkeit folgte. Wir treten ebenfalls Eurem Entschlusse bei, das Bürger-Versammlungsrecht zu wahren, welches Euch eine Majorität nehmen und welches das Ministerium seinem Gutdünken unterordnen wollte. Harret aus, Herren Deputirte; Ihr seid auf Eurem Terrain unbekämpfbar, denn das ganze Land ist mit Euch. Rechnet auf unsere Hülfe und Ergebung." Der National will auch wissen, daß Bürger dieser Städte sich vorgenommen hätten, dem Pariser Bankett beizuwohnen. „Also nicht genug," sagt hierauf heute das Journal des Débats, „nicht genug, daß die Bevölkerung von Paris Elemente zu Unruhen liefern kann, man ruft auch noch die benachbarten Bevölkerungen aus einem Umkreis von hundert Stunden zusammen, und das nennt man eine friedliche Versammlung, eine friedliche Agitation! Ihr betretet eine unselige Bahn." Die Reforme giebt folgende Nachrichten über die Vorbereitungen der Regierung. In allen Kasernen, sowohl der Linientruppen als der Munizipal-Garde, seien 50 Patronen für jeden Mann niedergelegt worden. Die Kanonen von Vincennes seien auf die Wälle und Bastionen des Forts gebracht, bei allen Waffenschmieden strenge Nachsuchungen gehalten, an den Wachtstuben und befestigten Posten in der Stadt die Schießscharten geöffnet. Eine Versammlung aller Generale habe bei dem Herzoge von Nemours stattgefunden. Der Herzog von Montpensier, als Ober-Kommandant der Artillerie, habe seinen Aufenthalt im Fort von Vincennes genommen. Die Verordnung, die den Marschall Bugeaud zum Kriegs-Minister ernenne, sei unterzeichnet; im Falle von Unruhen werden sie veröffentlicht und der Marschall an die Spitze der Truppen gestellt werden. Die Posten in Paris seien seit drei Tagen alle verdoppelt, in allen Kasernen die Truppen durch Generale gemustert worden, und alle Generalstabs-Offiziere des Platz-Kommando's und der ersten Division seien in Permanenz auf ihrem Posten. Die Waffen sämmtlicher abwesender National-Gardisten müßten in die Zeughäuser abgeliefert werden. Um zu zeigen, wie gut der National unterrichtet sei, wenn er behaupte, daß die Regierung gewaltige Vorsichtsmaßregeln ergreife, um auf alle Fälle gefaßt zu sein, publizirt er folgenden Brief des Herzogs von Montpensier, als kommandirenden General-Majors der Artillerie im Seine-Departement: „Sie werden aus den Artillerie-Magazinen von Vincennes in höchster Eile folgende Munitionsstücke in die Militairschule nach Paris schicken: 2 Feld-Batterieen, die Kasten mit Schießbedarf versehen, 20 Kasten mit Infanterie-Munition, 300 Kartätschenbüchsen, 400 Petarden und eine Kiste mit Fakkeln für den Dienst zur Nachtzeit. (gez.) A. von Orleans." Dagegen erklärt nur aber heute das Journal des Débats: „Ein solcher Befehl ist erstens niemals ergangen. Zweitens müssen alle auf Artillerie-Anordnungen in Paris bezügliche Maßregeln entweder vom Kriegs-Minister oder von dem die erste Militair-Division kommandirenden General-Lieutenant ausgehen. Der die Artillerie kommandirende General-Major kann offenbar nur mit Ausführung der Befehle der höheren Behörde beauftragt werden."

Italien.

Neapel, den 11. Februar, Abends. (Schw. M.). Alle Zweifel sind verschwunden, die Erwartungen Aller übertroffen. Heute Mittag erschienen die ersten Abdrücke des vom König unterzeichneten Verfassungs-Entwurfs, um 3 Uhr war er an den gewöhnlichen Plätzen angeheftet, von allen Seiten strömten nun freudige Menschenmassen nach dem Palast. Der Jubel war grenzenlos, von Minute zu Minute wuchs die Masse, mit Schreien und Klatschen den König rufend. Er erschien und mit ihm die Königin, der Kronprinz und die beiden jüngeren Brüder des Königs; den Sturm von Lebehochrufen und Händeklatschen, der nun erst losbrach, vermag ich nicht zu beschreiben. Bald war auch aus den inneren Stadtquartieren ein Wagen, besetzt von Lazzaroni, geführt und überragt von ihrem Verfassungs-Apostel, erschienen, den König zu begrüßen. Dieser Neapolitanische Cicernacchio, ein schlichter Bürgersmann, bei einem städtischen Waisenhause angestellt, hatte seit dem 29. Jan. auf Plätzen und Straßen unter ungeheurem Zulauf dem Volke zu predigen angefangen; Alles lief, den Michele Viscuso zu sehen; jetzt führte er, selbst als Lastträger gekleidet, seine Schüler, die bekehrten Feinde der Verfassung, dem Könige vor; jeder der 12, ein Stadtquartier repräsentirend, trug als Fahne eine Tafel mit dem Namen seines Quartiers und einem bezeichnenden Beiwort, wie: die belehrten, die friedlichen, die gehorsamen 2c.; über ihnen stand der Führer, das weiße Königl. Banner in der Hand. Eben als der Wagen sich vor dem Schloßthore aufgepflanzt hatte, fuhr der König selber, blos von der Königin und seinen beiden Brüdern begleitet, aus dem Schloßhof. Das Volk wollte ihm die Pferde ausspannen, der König jedoch gab es nicht zu. Nur von einigen Bürgergarden begleitet, die sich vergeblich abmühten, dem Wagen Platz zu machen, durchzog er nun die lange Toledostraße; bei seiner Rückkehr hatte sich ein Fackelzug gebildet, ein Musik-Corps war zusammengerufen worden und mit Fackelschein und Musik zog der Königliche Wagen in das Schloß zurück. Während der ganzen Fahrt standen der König und seine Brüder mit entblößtem Haupt im Wagen, sich mit Mühe der jubelnden Begrüßungen erwehrend; der König hat wohl in seinem Leben noch keinen so schönen Moment erlebt; er schien recht herzlich erfreut, und bei der Scene auf dem Balkon des Schlosses war er sogar zu Thränen gerührt; in einem Moment, als das Rufen, Jubiliren, Tücher- und Hüteschwenken von vielleicht 40,000 Menschen ganz besonders stürmisch zu ihm heraufdrang, zog er den rückwärts stehenden kleinen Kronprinzen herbei und führte die Rechte an die Brust, die einzige mögliche Art, an das Volk in diesem Augenblick zu reden; an Sprechen und sich verständlich machen war weder oben noch unten zu denken. Diesen ganzen Abend dauerte der Jubel in Toledo, unter Fackelschein trugen sie die Büsten von König und Königin umher; einer improvisirten Illumination widersetzt sich ein unconstitutioneller Scirocco, und eben jetzt, 12 Uhr Nachts, jagt ein reicher Regenguß die Massen auseinander.

Vermischte Nachrichten.

Der Kölner Handwerkerverein wird, wie verlautet, demnächst die geeigneten Schritte thun, um das allzulange Kreditgeben von Seiten der Handwerker und übrigen Gewerbtreibenden zu beschränken. Daß das Jahre lange Borgen, dessen sich selbst viele wohlhabende Leute nicht schämen, eine der Hauptursachen ist, die den achtbaren Handwerkerstand allmählig mit Ruin bedrohen, ist nur zu gewiß, und wir wünschen daher von Herzen, daß dem Vereine die schwierige Beseitigung dieses heillosen Uebelstandes wenigstens theilweise gelingen möge.

Große Sensation in der bureaukratischen Welt zu Wien macht ein Fall, der an die Teste-Cubièresche Angelegenheit erinnert und mit derselben die größte Aehnlichkeit hat. Es handelt sich nämlich hier wie dort um Bestechung und Betrug, und zwar in der Sphäre des Staats-Eisenbahnbaues; eine von einem früheren Angestellten dem Erzherzog Ludwig überreichte Denunciation gegen einen bekannten Bauunternehmer und zwei hohe Staatsbeamten wurden von Sr. Majestät dem Kaiser signirt, d. h. der Untersuchung würdig befunden, worauf die K. K. Hofkam-

mer ein gerichtliches Verfahren einleiten ließ. Einer dieser Beamten beging die Thorheit und kaufte im kritischen Moment eine Herrschaft im Görzschen um 420,000 Gulden an, was nothwendig die öffentliche Meinung erbittern mußte, da die ursprüngliche Armuth jenes Mannes hinlänglich bekannt war.

In Rotterdam soll dem Vernehmen nach ein gewisser F. L. de Ruyter ein Luftschiff erfunden haben, weit interessanter als jenes des Herrn Montemajor in Madrid, und zwar dadurch, daß sich die Maschine des Herrn de Ruyter ohne Hülfe von Luftballons durch eigene Kraft und Wirkung mit einem Gewichte von 200,000 Niederländischen Pfund in die Luft erhebt und mit einer unbeschreiblichen Geschwindigkeit nach jeder Richtung gebracht werden kann.

Die Amerikaner pflegen in ihrer ruhmredigen Sprache zu verkünden, daß ihre Feldherren jetzt „ihre Feste feierten in dem Palaste Montezuma's." Ein Offizier der Freiwilligen von Süd-Carolina schreibt indeß unter dem 16. Oktober aus Mexiko Folgendes: Wir haben noch wenig von den Festen gesehen. Wenn auf einem harten Tische auf zwei Bettlaken schlafen und sich mit einem dritten zudecken, Feste feiern heißt, dann feiere ich allerdings.

Hierzu literarische Beilage No. 3. der Buchhandlung „Gebrüder Scherk" in Posen.